

Amtsgericht Langen (Hessen)

Verkündet am: 15.03.2010

Geschäfts-Nr.: 58 C 541/09 (70)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ohne Hinzuziehung einer
Urkundsbeamtln-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Kläger-;

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Premium Content GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer William Adamca, Carl-Zeiss-
Straße 43, 63322 Rödermark

-Beklagte-;

hat das Amtsgericht Langen (Hessen)

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2010 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.)



Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger kann nicht Zahlung von Rechtsanwaltsvergütung verlangen.

Der von dem Kläger erklärte Widerruf – ohne Datum – war nicht wirksam.

Wenn ein Verbraucher nach Abschluss des Vertrages die von dem Unternehmer im Internet angebotene Leistung in Anspruch nimmt, z. B. bei Downloads, hat er den Beginn der Dienstleistung selbst veranlasst (Palandt/Grüneberg, § 312 d Rdnr. 7a. F.).

Das Widerrufsrecht erlischt jedoch, wenn ein Verbraucher die Ausführung der Dienstleistung selbst veranlasst hat (Palandt/Grüneberg, aaO).

Wie von der Beklagten unbestrittenen vorgetragen wurde, wurde das Angebot von dem Kläger in Anspruch genommen.

Der mit Anwaltschreiber vom 24.08.2009 erklärte Widerruf war jedenfalls verspätet, zumal der Kläger nicht dargelegt hat, weshalb die Widerrufsbelehrung unzureichend gewesen sein soll.

Der Kläger kann somit für den unbeachtlichen Widerruf keine Vergütung geltend machen.

Der Kläger kann auch nicht die begehrte Feststellung verlangen.

Denn es wurde nicht vorgetragen, woraus sich das notwendige Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) ergeben soll.

Die Klage war insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████
Ausgefertigt
Langen (Hessen), 08.10.2010
Richter am Amtsgericht

